

zu entrichten.

Bei Benutzung des Saales unter 5 Std. ermäßigt sich die Pauschale um 50%.

- (7) Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§ 3

Schlachtraumbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes werden erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) beim Schlachten eines Schweines | 25,50 € |
| b) beim Schlachten eines Schafes oder Kalbes | 15,50 € |
| c) beim Schlachten eines Rindes oder einer Kuh | 41,00 € |
- (2) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.
- (3) ?
- (4) die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.“

§ 4

Gefrieranlagen

Entfällt.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsentgelte und –gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.
- (2) Entfällt.

§ 6

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.04.2001 in Kraft.